



Gemeinde DISCHINGEN

GLOBALBERECHNUNG DER KANAL-, KLÄR- UND WASSERVERSORGUNGSBEITRÄGE

Stand: 07/2020

INHALTSVERZEICHNIS

I. Erläuterungen zur Globalberechnung

I.1.	Ausgangssituation.....	4
I.2.	Allgemeines.....	5
I.3.	Ermessensentscheidungen	7
I.4.	Einheitliche Beitragssätze/Einzugsbereiche	8
I.5.	Beitragsfähige Kosten	9
	a) Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ausbaukosten.....	9
	b) Geplante Maßnahmen/Zukunftsinvestitionen.....	10
	c) Grundstücks- bzw. Hausanschlusskosten	10
	d) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	10
	e) Kanalbereich	11
	f) Klärbereich.....	11
	g) Wasserversorgung	12
I.6.	Beteiligungen an Verbänden	13
I.7.	Mehrkostenvereinbarungen/Artzuschlag.....	14
I.8.	Straßenentwässerungsanteil	15
I.9.	Gebührenfinanzierungsanteil	17
I.10.	Öffentliches Interesse.....	18
I.11.	Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen	19
	a) Beitragsmaßstab	19
	b) Geschossbestimmung.....	20
	c) Flächenarten	20
I.12.	Nachweis der Deckungsgleichheit zwischen Kosten und Fläche.....	21

II. Kalkulation der Beitragsobergrenzen

	Übersicht über die ermittelten Beitragsobergrenzen	24
II.1.	Kanalbeitrag.....	25
II.2.	Klärbeitrag	27
II.3.	Wasserversorgungsbeitrag	29

INHALTSVERZEICHNIS

III. Anlagen zur Globalberechnung

1.a) Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Dischingen im Kanalbereich laut Anlagenachweis Stand 31.12.2019.....	32
1.b) Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Dischingen im Kanalbereich.....	34
2.a) AHK sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Dischingen im Klärbereich laut Anlagenachweis Stand 31.12.2019.....	38
2.b) Anteilige AHK sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Dischingen am AZV "Härtsfeld" im Klärbereich laut Anlagenachweis Stand 31.12.2019.....	40
2.c) Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Dischingen im Klärbereich	42
2.d) Anteile der Gemeinde Dischingen an den geplanten Investitionen und Zuweisungen des AZV "Härtsfeld" im Klärbereich	43
3.a) AHK sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Dischingen in der Wasserversorgung laut Anlagenachweis Stand 31.12.2019	44
3.b) Anteilige AHK sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Dischingen am ZV "Wasserversorgung Egaugruppe" in der Wasserversorgung laut Anlagenachweis Stand 31.12.2018 und Zugänge 2019	46
3.c) Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Dischingen in der Wasserversorgung	48
3.d) Anteile der Gemeinde Dischingen an den geplanten Investitionen und Zuweisungen des ZV "Wasserversorgung Egaugruppe" in der Wasserversorgung	51
4.) Zusammenstellung der beitragspflichtigen Flächen der Gemeinde.....	52

IV. Beschlussantrag zur Globalberechnung.....	53
---	----

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GLOBALBERECHNUNG

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Gemeinde Dischingen hat uns im Februar 2019 mit der Erstellung einer aktuellen Globalberechnung für Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge beauftragt.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir neben der notwendigen Anlagebuchhaltung Stand 31.12.2019 der Gemeinde und Verbände auch Angaben über anstehende Zukunftsinvestitionen.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dischingen erfolgt sowohl im Misch- als auch im Trennsystem. In der Abwasserbeseitigung ist die Gemeinde am Abwasserzweckverband (AZV) **“Härtsfeld“** angeschlossen. Demzufolge sind entsprechende anteilige Investitionskosten an den Anlagen des Verbandes zu berücksichtigen.

In der Wasserversorgung ist ein Versorgungsbereich der Eigenbetrieb **“Wasserversorgung Dischingen“** vorhanden. Der Eigenbetrieb ist am Zweckverband (ZV) **“WV Egaugruppe“** angeschlossen.

Wir möchten uns beim Bürgermeister Herrn Jakl, Herrn Schabel und Herrn Busch von der Gemeindeverwaltung sowie bei den beteiligten Personen der Zweckverbände für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 13. Juli 2020

Annett Bleiler

I.2. ALLGEMEINES

Zu den Aufgaben der Gemeinden gehören u. a. die Erschließung von Baugebieten, die Beseitigung und Klärung der anfallenden Abwässer sowie die Wasserversorgung. Finanziert werden diese Maßnahmen nicht aus den allgemeinen Steuermitteln, sondern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durch **Beiträge** der Anschlussnehmer bzw. **Gebühren** der Benutzer.

Nach § 20 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten für die **Anschaffung, Herstellung und den Ausbau** öffentlicher Einrichtungen Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim hat im Normenkontrollbeschluss vom 19.12.1976 die Ermittlung des höchstmöglichen Beitragssatzes, der sogenannten Beitragsobergrenze, in Form einer **Globalberechnung** gefordert.

Im Laufe der Jahre wurden aufgrund von Beschlüssen und Urteilen weitere Forderungen bzw. Grundsätze zur Durchführung der Globalberechnung aufgestellt. Diese wurden bei der hier vorliegenden Globalberechnung berücksichtigt. Allerdings gibt es nach wie vor einige Detailfragen, die noch nicht durch ein Gericht eindeutig geklärt wurden.

Ziel der Globalberechnung ist der kalkulatorische Nachweis und die Kontrolle der satzungsmäßig festgesetzten Beitragssätze.

Die Gemeinde weist durch die Globalberechnung nach, dass keine zu hohen Beiträge erhoben werden, die dazu führen, dass der Beitragszahler mehr zahlt als beitragsfähiger Herstellungsaufwand entstanden ist; kurz gesagt, dass keine Kostenüberdeckung eintritt.

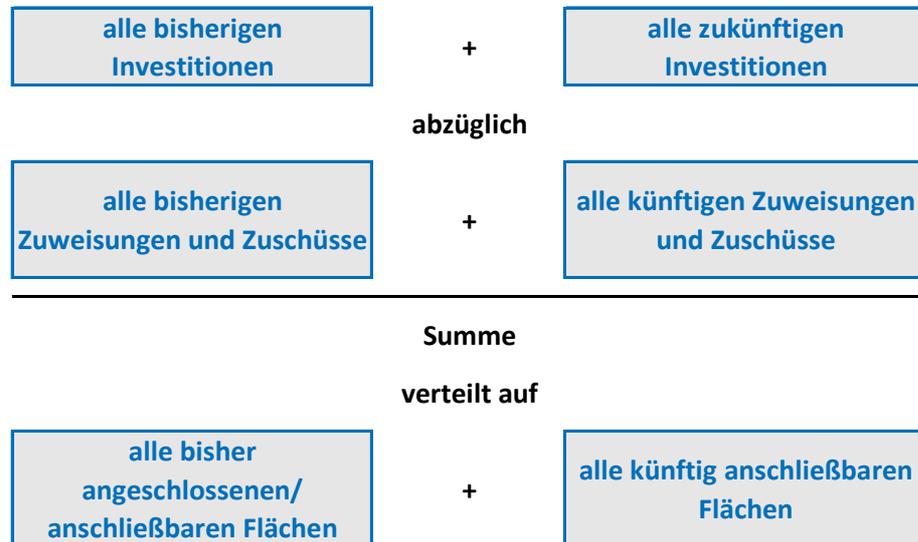
Bei der Kalkulation der Beitragsobergrenze einer öffentlichen Einrichtung in Form der Globalberechnung werden sämtlichen beitragspflichtigen Grundstücken, die diese Einrichtung, z. B. die Kanalisation nutzen, sämtliche Kosten dieser Einrichtung gegenübergestellt.

Mit sämtlichen beitragspflichtigen Grundstücken sind sowohl alle bereits angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücke gemeint als auch alle künftig noch anzuschließenden, d. h. im Kalkulationszeitraum geplanten Grundstücke.

Dem gegenüber sind mit sämtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung ebenfalls sämtliche bereits angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die im Kalkulationszeitraum zusätzlich geplanten Neuinvestitionen gemeint.

Diese Vorgehensweise ist aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz abzuleiten, wonach alle Grundstücke gleich berücksichtigt und belastet werden müssen.

Vereinfachte Darstellung der GLOBALBERECHNUNG



Die früher baugebietsbezogenen Kalkulationen nach den aktuellen Kosten sind durch die Entwicklung der Globalberechnung nicht mehr zulässig. Im Prinzip kann die Ermittlung der Beitragsobergrenze mittels einer Globalberechnung mit der Verteilungsphase beim Erschließungsbeitrag verglichen werden, wobei hier das gesamte Gemeindegebiet und die entsprechenden Gesamtkosten als das eigentliche "Abrechnungsgebiet" zu betrachten sind.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg versteht die Globalberechnung als einen schriftlichen Nachweis zur Ermittlung der Beitragsobergrenzen der öffentlichen Einrichtungen im Sinne der §§ 20 ff. KAG.

Die Globalberechnung ist zwar keine zusätzliche normative Voraussetzung für die Gültigkeit der Satzung, die Rechtsprechung verlangt sie aber als ein Beweismittel dafür, dass der Ortsgesetzgeber, also der Gemeinderat, das ihm bei der Beschlussfassung der Beitragssätze eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Bei den Ermessensentscheidungen des Gemeinderats unterscheidet man zwischen dem Auswahlermessen, dem Kontrollermessen und dem Prognoseermessen:

	Auswahlermessen	Kontrollermessen	Prognoseermessen
Kostenseite	Teilbeiträge oder einheitliche Beiträge		Gep plante Maßnahmen
	Getrennte Beitragssätze für Einzugsbereiche o. Einheitsbeitrag		voraussichtliche Kosten für geplante Maßnahmen
	Zuordnung von Sammlern und Regenbecken zum Kanal- oder Klärbereich		Preissteigerungsrate
	Auswahl der Berechnungsmethode des Straßenentwässerungsanteils für Sammler und Regenbecken		
	Gebührenfinanzierungsanteil		
	Öffentliches Interesse		
Flächenseite	Beitragsmaßstab	Übernahme der beplanten Flächen aus den B-Plänen	Zukunftsflächen
		Einstufung der unbeplanten Flächen laut Satzung	

Der VGH Baden-Württemberg verlangt die ausdrückliche Beschlussfassung über die Globalberechnung sowie über die einzelnen Punkte des auszuübenden Ermessens. Damit hat er die Globalberechnung zu einem Kontrollinstrument des Ortsgesetzgebers gemacht.

Aus diesen Gründen wurde bei der Ausarbeitung dieser Globalberechnung versucht, diese möglichst verständlich und übersichtlich aufzubauen, denn sie soll schließlich als Beratungsgrundlage für den Ortsgesetzgeber dienen.

I.4. EINHEITLICHE BEITRAGSSÄTZE/ EINZUGSBEREICHE

Die Wasserversorgung der Gemeinde Dischingen besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Beitragssätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

Die Abwässer der einzelnen Ortsteile der Gemeinde Dischingen werden in folgende Kläranlagen abgeleitet:

Einzugsbereich	Ortsteile
1. Kläranlage <u>AZV "Härtsfeld"</u>	Dischingen, Trugenhofen, Eglingen, Dunstelkingen, Ballmertshofen, Katzenstein und Frickingen
2. Kläranlage <u>"Demmingen"</u>	Demmingen

Damit unterscheidet man im Bereich der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dischingen aktuell noch zwei verschiedene Entsorgungsgebiete, sogenannte Einzugsbereiche.

Da nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KAG verschiedene Einzugsbereiche zusammengefasst werden können, obliegt es nun dem Ermessen des Gemeinderats für diese technisch getrennten Ver- bzw. Entsorgungssysteme einheitliche Beiträge zu erheben.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG ist rechtlich verankert, dass technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, **eine** Einrichtung bilden, für die einheitliche Gebühren und i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 2 KAG einheitliche Beiträge zu erheben sind, wenn die Gemeinde in ihrer Abgabensatzung nichts anderes bestimmt.

In ihren bestehenden Abwasser- bzw. Wasserversorgungssatzungen hat die Gemeinde Dischingen bereits im Interesse einer gleichmäßigen Belastung aller Abgabepflichtigen einheitliche Teilbeitragssätze festgesetzt.

Der Gemeinderat hat sich also in der Vergangenheit bereits in einem Grundsatzbeschluss dafür entschieden im gesamten Gemeindegebiet nur einheitliche Beiträge und Gebühren zu erheben. Auf Wunsch der Verwaltung wurde deshalb auf die getrennte Ermittlung der Abwasserbeitragssätze nach Einzugsbereichen verzichtet.

Da die Erhebung einheitlicher Beiträge für technisch getrennte Versorgungs- bzw. Entwässerungssysteme rechtlich verankert ist, sollte diese Regelung für die Gemeinde Dischingen weiterhin beibehalten werden.

I.5. BEITRAGSFÄHIGE KOSTEN

a) Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ausbaurkosten

Welche Kosten tatsächlich beitragsfähig sind, regelt das KAG. Demnach sind zunächst neben den **Anschaffungs- und Herstellungskosten** auch eventuell angefallene Vorfinanzierungskosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung beitragsfähig.

Seit der Novelle des KAG vom 12.02.1996 zählen auch die **Ausbaurkosten** der Einrichtung, der Wert der aus dem Vermögen des Beitragsberechtigten bereitgestellten Sachen und Rechte und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Einrichtung zu den beitragsfähigen Kosten.

Demnach kann für den Fall des Ausbauraufwands ein **eigenständiger Ausbaubeitrag** für das gesamte Gemeindegebiet, d. h. von allen Grundstückseigentümern, erhoben werden. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die entsprechende Ausbaumaßnahme muss nach Inkrafttreten des neuen KAG abgeschlossen sein,
- durch die Ausbaumaßnahme muss den Beitragspflichtigen ein neuer Vorteil entstehen.

§ 29 Abs. 2 Satz 2 KAG 2005 definiert genau, welche Maßnahme als Ausbaumaßnahme zu werten ist. Demnach umfasst der Ausbau „**die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen oder beitragsrechtlich verselbständigten Teileinrichtungen**“.

Dies bedeutet, dass eine Ausbaumaßnahme erst ab dem Zeitpunkt vorliegen kann, ab dem die betreffende Einrichtung bzw. Teileinrichtung als erstmalig hergestellt gilt. Diesen Zeitpunkt bestimmt die Kommune durch ihre Planungen wie z. B. Flächennutzungsplan, Kanalisationsplan oder für die Kläranlage durch den förmlich festgestellten oder genehmigten Plan.

Deshalb gilt eine öffentliche Einrichtung bzw. Teileinrichtung so lange als nicht endgültig hergestellt, so lange sie den endgültigen Ausbauzustand nach den Planungen der Kommune noch nicht erreicht hat. Auch eine neue Fortplanung zählt ebenfalls zu den Maßnahmen der erstmaligen endgültigen Herstellung, wenn sie vor diesem Zeitpunkt erfolgt.

Nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung wurde die vorhandene Planung (Flächennutzungsplan, Allgemeiner Kanalisationsplan, Kläranlagenplanung) mit der aktuellen Ausbausituation verglichen.

Nach den Planungen der Gemeinde Dischingen ist weder bei der Kanalisation, noch den Regenbecken oder Zuleitungs- bzw. Verbindungssammlern der endgültige Ausbauzustand erreicht. Damit zählen sämtliche Maßnahmen an diesen Anlagen zu Maßnahmen der erstmaligen Herstellung.

Laut Auskunft der Verwaltung haben die Kläranlage AZV „**Härtsfeld**“ im Jahr 1993 und die Kläranlage „**Demmingen**“ im Jahr 1981 ihren endgültigen Ausbauzustand erreicht. Damit zählen sämtliche Investitionskosten für Maßnahmen, die ab dem jeweiligen Zeitpunkt anfallen, zu den Ausbaurkosten. Werden die genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann von allen Anschlussnehmern ein eigenständiger Ausbaubeitrag erhoben werden.

Da an der Kläranlage **“Demmingen“** bisher keine Ausbaurkosten entstanden sind, ist dies derzeit nicht nötig.

An der Kläranlage des AZV **“Härtsfeld“** sind seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung zwar Ausbaumaßnahmen durchgeführt worden, diese hatten aber keine neuen Vorteile für die Anschlussnehmer zur Folge. Deshalb werden die Kosten dieser Maßnahmen in den Gesamtbeitrag eingerechnet und nicht in einen separaten Ausbaubeitrag.

b) Geplante Maßnahmen/Zukunftsinvestitionen

Zu den beitragsfähigen Kosten im Rahmen der Globalberechnung gehören neben den bereits entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten auch die geplanten, künftigen Kosten. Dies können im Bereich der Abwasserbeseitigung Kosten für geplante Regenüberlaufbecken, die Kläranlagenerweiterung oder die Kanalisation in Neubaugebieten sein. Im Bereich der Wasserversorgung können ebenfalls geplante Kosten durch neue Wasserversorgungsleitungen oder durch den Bau eines neuen Hochbehälters entstehen.

Die Kosten für solche geplanten Maßnahmen haben wir den vorliegenden Planungen der Gemeinde entnommen. Wenn keine konkreten Planungen vorliegen, hier vor allem bei weiter in der Zukunft liegenden Maßnahmen, werden entsprechende Erfahrungswerte angesetzt.

Bei der Berücksichtigung der, auf heutiger Preisbasis geschätzter Zukunftskosten, darf eine angemessene Preissteigerungsrate angesetzt werden. Der VGH hält eine Preissteigerungsrate von **3 %** pro Jahr für angemessen (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 12.10.1989 – 2 S 2107/87).

c) Grundstücks- bzw. Hausanschlusskosten

Sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses stellt die Gemeinde dem jeweiligen Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe in Rechnung (Kostenerstattungsregelung).

Deshalb wurden bei den geplanten Kosten für künftige Baugebieterschließungen keine Grundstücksanschlusskosten mitberücksichtigt.

d) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter

Die Gemeinden erhalten für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung bzw. der Wasserversorgung Beihilfen von Land, Bund usw. Diese sogenannten Zuweisungen und Zuschüsse (Zuwendungen) Dritter sind von den beitragsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen. Damit sollen sie dem Beitragszahler zu Gute kommen. Wie bei den Kosten sind nicht nur die Zuwendungen der Vergangenheit, sondern auch die für künftige Investitionen abzusetzen.

Während die Zuwendungen der Vergangenheit aus der vorhandenen Anlagenbuchhaltung entnommen werden können, werden die künftig zu erwartenden Zuwendungen nach den momentan bekannten Förderrichtlinien geschätzt. Demnach waren künftige Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.

Bei der Berücksichtigung der Zuweisungen und Zuschüsse Dritter ist allerdings zu beachten, dass es sich um zweckgebundene Mittel für die jeweilige öffentliche Einrichtung handelt.

e) Kanalbereich

Zum "Kanalbereich" gehören die Kosten der Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanalisation. Die bereits angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben sich aus der Anlagenbuchhaltung der Kanalisation, die künftigen Kosten beruhen auf Kostenvoranschlägen bzw. Schätzungen.

Die Gemeinde hat ihre Ausbauplanung der Kanalisation geändert und plant im Kalkulationszeitraum der Globalberechnung einige Kanalleitungen auszuwechseln, da die Dimension dieser Leitungen nicht mehr ausreicht. Die Kosten dieser neuen, größer dimensionierten Kanäle sind beitragsfähig. Allerdings müssen bei diesen Aufdimensionierungen die ursprünglichen Kosten der alten Kanäle aus dem Anlagevermögen ausgebucht werden. Deshalb werden die alten Kosten von den neuen geplanten Kanalkosten abgesetzt (siehe Anlage 1.b).

Bei Austauschmaßnahmen in der Vergangenheit hat die Verwaltung der Gemeinde Dischingen die Anlagenbuchhaltung ebenfalls schon immer bereinigt.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen, von der Rechtsprechung vorgeschriebenen Abzüge wie Straßenentwässerungsanteil (siehe Punkt I.8), Gebührenfinanzierungsanteil (siehe Punkt I.9) und Öffentliches Interesse (siehe Punkt I.10) verbleibt ein auf den Beitragszahler umzulegender Aufwand. Dieser Betrag wird nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung der Berechnung der Beitragsobergrenze für den Kanalbeitrag zugrunde gelegt.

f) Klärbereich

Zum "Klärbereich" gehören neben den Investitionskosten für die Kläranlagen und deren Erweiterungen auch die anteiligen Kosten der Kläranlage des AZV "Härtsfeld" sowie die Kosten der Regenbecken und Sammler.

Die anteiligen Verbandsinvestitionen wurden aus den gesamten Nettokosten des Verbandes mit Hilfe des Investitionsumlageschlüssels ermittelt.

Unter Sammlern versteht man die Zuleitungskanäle ab Ortsende zur Kläranlage (Zuleitungssammler) und die Verbindungskanäle zwischen zwei Ortsteilen (Verbindungssammler).

Grundsätzlich entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Ermessensausübung über die Zuordnung der Regenbecken und Sammler zum Kanal- oder Klärbereich.

Da der Gemeinderat bei einer früheren Beschlussfassung einer Globalberechnung die Regenbecken und Sammler bereits dem Klärbereich zugeordnet hat, muss diese Entscheidung in der hier vorliegenden Globalberechnung übernommen werden.

Im Klärbereich verbleibt für den Beitragszahler, ebenfalls unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Abzüge, wie Straßenentwässerungsanteil, Gebührenfinanzierungsanteil und Öffentliches Interesse, ein umzulegender Aufwand, der nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung der Berechnung der Beitragsobergrenze für den Klärbeitrag zugrunde zu legen ist.

Der Klärbeitrag ist inhaltlich ein Teilbeitrag für die mechanisch-biologische Abwasserklärung. Weitere Reinigungsstufen, wie z. B. die chemische Reinigung, sind in dieser Kalkulation nicht berücksichtigt worden. Entsprechende satzungsrechtliche Regelungen behält sich die Gemeinde für einen späteren Zeitpunkt vor.

g) Wasserversorgung

Die bisherigen beitragsfähigen Kosten der Wasserversorgung wurden der Anlagenbuchhaltung entnommen. Die künftigen Kosten beruhen ebenfalls auf Kostenvoranschlägen bzw. Schätzungen.

Bei den Kosten der Wasserversorgung wurde die Mehrwertsteuer nicht mitberücksichtigt.

Nach Abzug des gesetzlich vorgeschriebenen Gebührenfinanzierungsanteiles sowie des Öffentlichen Interesses verbleibt ein auf den Beitragszahler umzulegender Aufwand, der nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung der Berechnung der Beitragsobergrenze für den Wasserversorgungsbeitrag zugrunde gelegt wird.

I.6. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Die Gemeinde Dischingen ist in der Abwasserbeseitigung am AZV "Härtsfeld" und in der Wasserversorgung am ZV "Wasserversorgung Egaugruppe" beteiligt. Deshalb dürfen auch die anteiligen Investitionskosten und Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, sowohl der Vergangenheit als auch der Zukunft, in der Beitragskalkulation mitberücksichtigt werden.

Maßgebend hierfür ist der in der jeweiligen Verbandssatzung für die Gemeinde Dischingen festgelegte Investitionskostenumlageschlüssel.

ABWASSERBESEITIGUNG:

Maßgebend hierfür ist der in der Verbandssatzung des AZV "Härtsfeld" festgelegte Investitionskostenumlageschlüssel. Dieser beträgt für die Dischingen = **28,42 %**.

WASSERVERSORGUNG:

Die Investitionskostenumlage des ZV "Wasserversorgung Egaugruppe" wird laut Verbandssatzung entsprechend dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr nach Maßgabe der Wassermenge umgelegt. Um eine durchschnittliche Beteiligung von Dischingen zu ermitteln, wurden die Jahresverbrauchsmengen der letzten zehn Jahre berücksichtigt.

Jahr	Wasserbezug gesamt	Wasserbezug Dischingen	%-ualer Anteil
2010	249.227 m ³	207.406 m ³	83,22 %
2011	257.914 m ³	215.780 m ³	83,66 %
2012	290.183 m ³	250.369 m ³	86,28 %
2013	279.324 m ³	242.913 m ³	86,96 %
2014	259.723 m ³	223.077 m ³	85,89 %
2015	277.596 m ³	235.154 m ³	84,71 %
2016	272.792 m ³	227.982 m ³	83,57 %
2017	289.210 m ³	247.920 m ³	85,72 %
2018	326.998 m ³	268.063 m ³	81,98 %
2019	280.567 m ³	248.652 m ³	88,62 %

Demnach lag der durchschnittliche Anteil der Gemeinde Dischingen in diesem Zeitraum bei **85,06 %**. Wir haben diesen Wert als den durchschnittlichen Investitionskostenanteil der Gemeinde Dischingen für die bisherigen und die zukünftigen Investitionen des Verbandes verwendet.

I.7. MEHRKOSTENVEREINBARUNGEN/ ARTZUSCHLAG

Wenn es in einer Gemeinde Gewerbebetriebe gibt, die besonders verschmutztes Abwasser oder besonders viel Abwasser in eine Kläranlage einleiten und sie damit zu Mehrkosten an der Kläranlage geführt haben, dann ist eine sogenannte Mehrkostenvereinbarung bzw. ein Artzuschlag erforderlich. Ziel ist es, den Beitragszahler durch diese Mehrkosten nicht unverhältnismäßig hoch zu belasten, indem der Verursacher selbst die entstandenen Mehrkosten übernimmt.

Die in der Kalkulation anzusetzenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in diesem Fall um die Mehrkosten zu kürzen.

Nach Auskunft der Verwaltung gibt es in der Gemeinde Dischingen keine derartigen Betriebe. Deshalb war in der vorliegenden Kalkulation weder ein Artzuschlag noch eine Mehrkostenvereinbarung zu berücksichtigen.

I.8. STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEIL

Bei der Ermittlung der Beitragsobergrenzen im Abwasserbereich schreibt die Rechtsprechung vor, dass der Aufwand, der für den Anschluss von öffentlichen Flächen wie Straßen, Wegen oder Plätzen anfällt, nicht berücksichtigt wird. Deshalb ist ein entsprechender Kostenanteil für die Entwässerung dieser Flächen von den Kosten der Abwasseranlagen abzusetzen.

Der VGH Baden-Württemberg lässt für Anlagen im Mischwassersystem (Kanäle, Regenbecken, Sammler) folgende alternativ zulässigen Berechnungsmethoden zu:

- kostenorientierte Berechnungsmethode

Bei dieser, vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27.06.1985 - 8 C 124/83 - und mit Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 03.03.1986 geforderten Berechnungsmethode wird der Straßenentwässerungsanteil im Verhältnis der Kosten festgestellt. Dabei wird bei einer Mischwasserkanalisation der prozentuale Anteil eines fiktiven Straßenentwässerungskanals ins Verhältnis zu den Gesamtkosten einer fiktiven Trennkanalisation gesetzt. Der so ermittelte Prozentsatz ist als kostenmäßiger Straßenentwässerungsanteil der tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanalisation zu sehen.

Der Gemeinderat muss im Rahmen seiner Ermessensausübung aus zwei möglichen Berechnungsmethoden für die kostenorientierte Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils nach einem fiktiven Trennsystem auswählen:

Zweikanalsystem:

Bei diesem Modell wird ein tatsächlich vorhandener Mischwasserkanal fiktiv in einen Schmutzwasser- und einen Regenwasserkanal aufgeteilt. Der fiktive Schmutzwasserkanal transportiert neben dem Schmutzwasser der Grundstücke auch das Oberflächenwasser der Grundstücke, während der Regenwasserkanal nur das Oberflächenwasser der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze usw. transportiert.

Nach dieser Berechnungsmethode hat die VEDEWA für ein durchschnittliches, repräsentatives Baugebiet, das im Mischsystem entwässert wird, einen Straßenentwässerungsanteil in Höhe von 25 % ermittelt. Diese Berechnung wurde in der BWGZ 5/1986, S. 136 ff. veröffentlicht. Der VGH Baden-Württemberg lässt die Übernahme dieses Anteiles bei Gemeinden mit vergleichbaren Entwässerungsverhältnissen zu.

Dreikanalsystem:

Beim Dreikanalsystem wird der tatsächlich vorhandene Mischwasserkanal fiktiv in einen Schmutzwasserkanal der Grundstücke, einen Oberflächenwasserkanal der Grundstücke und einen Oberflächenwasserkanal der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeteilt.

- abflussmengenorientierte Berechnungsmethode

Diese Berechnungsmethode hat der VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 11.12.1986 – 2 S 3160/84 – für Regenbecken und Sammler wahlweise zugelassen.

Erfahrungsgemäß sind die Ergebnisse der abflussmengen- und kostenorientierten Berechnungsmethode vergleichbar, so dass das Ergebnis der Straßenentwässerungsanteil für Mischwasseranlagen nach der kostenorientierten Methode auch auf die Regenbecken und Sammler übertragen werden kann.

Da die abwassertechnischen Verhältnisse der Gemeinde Dischingen mit denen der VEDEWA-Berechnung in etwa vergleichbar sind, hat sich die Gemeinde für die Übernahme der VEDEWA-Ergebnisse entschieden. Damit beträgt der Straßenentwässerungsanteil für die Mischwasseranlagen (Mischwasserkanäle, Regenbecken und Sammler im Mischsystem) **25 %**.

Da die Gemeinde Dischingen teilweise auch im Trennsystem entwässert wird, müssen von den reinen Regenwasserkosten **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Für die Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils aus den reinen Kläranlagenkosten gibt es noch keine anerkannte Berechnungsmethode. Deshalb wird ein von der Rechtsprechung akzeptierter Satz von **5 %** als Straßenentwässerungsanteil abgesetzt (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 02.10.1986 und vom 11.12.1986).

I.9. GEBÜHRENFINANZIERUNGSANTEIL

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KAG ist nur die teilweise Deckung der gesamten Investitionskosten einer öffentlichen Einrichtung über den Beitrag möglich. Das heißt, bei der Ermittlung der Beitragsobergrenze ist ein Teil der Kosten abzusetzen. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass dieser kostenmäßige Abzug über das Gebührenaufkommen abzudecken ist.

Dieser sogenannte Gebührenfinanzierungsanteil beträgt mindestens 5 %. Es obliegt dem Ermessen des Gemeinderats, hierfür einen höheren Anteil anzusetzen. Weiter kann der Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Beitragssatzes unter der ermittelten Beitragsobergrenze zurückbleiben. Er kann also festlegen, welcher Teil der beitragsfähigen Kosten über den Beitrag oder über die Gebühr finanziert werden soll (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.02.1985). Die Differenz zwischen der Beitragsobergrenze und dem niedriger festgesetzten Beitragssatz wird auch "freiwilliger" Gebührenfinanzierungsanteil genannt.

I.10. ÖFFENTLICHES INTERESSE

Ein weiterer, vom KAG § 23 Abs. 1 innerhalb der Beitragsermittlung ausdrücklich vorgeschriebener Abzug ist das sogenannte Öffentliche Interesse in Höhe von 5 %.

Hintergrund dieses Abzugs ist, dass die Gemeinde auch ein eigenes, nicht berechenbares Allgemeininteresse an einer funktionierenden Einrichtung hat, die sie auch selbst nutzt.

I.11. ERMITTLUNG DER BEITRAGSPFLICHTIGEN FLÄCHEN

Bei der Erstellung einer Globalberechnung verlangt die Rechtsprechung, dass deren Kosten- und Flächenseite deckungsgleich sind, d. h. dass nur so viel Herstellungskosten wie nötig eingestellt werden, um die innerhalb des Kalkulationszeitraums angeschlossenen bzw. anschließbaren Flächen zu ver- oder entsorgen.

Dies hat zur Folge, dass neben den bereits erwähnten Zukunftsinvestitionen auch die künftig geplanten Flächenerweiterungen, wie laut Flächennutzungsplanung vorgesehen, zu berücksichtigen sind.

Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen werden die bebauten Flächen aus den vorhandenen Bebauungsplänen und sonstigen Planunterlagen ermittelt. Die künftig anzuschließenden Flächen werden entsprechend der Flächennutzungsplanung berücksichtigt, wobei wir hier bei Wohngebieten 17,5 % und bei Gewerbegebieten 20 % der Bruttofläche für öffentliche Straßen- und Grünflächen in Abzug gebracht haben.

a) Beitragsmaßstab

Ein entscheidender Faktor für die in der Globalberechnung ermittelte Beitragshöhe einer öffentlichen Einrichtung ist der Beitragsmaßstab. Mit Hilfe des Beitragsmaßstabs wird die reine Grundstücksfläche des beitragspflichtigen Grundstücks verteilungs- und veranlagungsrelevant eingestuft und umgerechnet.

Der Beitragsmaßstab enthält auch die vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung geforderten Differenzierungen, um unterschiedliche beitragsrechtliche Vorteile ausreichend zu berücksichtigen.

Wir haben in dieser Globalberechnung alle in Baden-Württemberg zugelassenen Beitragsmaßstäbe berechnet, damit der Gemeinderat auch in diesem Punkt sein Auswahlermessen fehlerfrei ausüben kann:

- **Nutzungsfläche** = Grundstücksflächen multipliziert mit den Nutzungsfaktoren lt. Satzung
- **zulässige Geschossfläche** = Grundstücksflächen multipliziert mit den zulässigen Geschossflächenzahlen (GFZ)
- **Grundstücks- und zul. Geschossfläche** = Kombination aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche

b) Geschossbestimmung

Die Ermittlung der Beitragsobergrenzen nach den verschiedenen Beitragsmaßstäben ist in verschiedenen Varianten u. a. von der Zahl der Vollgeschosse abhängig.

In beplanten Gebieten der Gemeinde dienen die Festsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne der Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse. Bei bebauten und unbebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten oder in Gebieten, deren Bebauungsplan keine Vollgeschossanzahl festsetzt, kann man sich an der überwiegenden Geschossanzahl der Grundstücke in nächster Umgebung orientieren.

Dadurch soll einer nachträglichen genehmigungsfähigen Anpassung an die nachbarschaftlich vorhandene höhere Bebauung Rechnung getragen werden.

Um einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der genauen Ermittlung der Vollgeschossanzahl bei bebauten aber nicht überplanten Grundstücken zu vermeiden, erlaubt es die Rechtsprechung in solchen Fällen ausdrücklich, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse straßenzug- bzw. bau- gebietsweise zu schätzen.

c) Flächenarten

In den Tabellen zur Flächenermittlung sind die verschiedenen Flächenarten in folgende fünf Fallgruppen unterteilt:

- Flächen im Außenbereich (A)
- Flächen aus Bebauungsplänen (B)
- Flächen im Innenbereich (I)
- Zukunftsflächen laut Flächennutzungsplan (Z)

I.12. NACHWEIS DER DECKUNGSGLEICHHEIT ZWISCHEN KOSTEN UND FLÄCHE

In der Globalberechnung dürfen nur die Kosten berücksichtigt werden, die für die beitragspflichtigen Flächen notwendig sind. D. h. bei Anlagen, die von der Dimension oder Kapazität her größer und damit kostenintensiver geraten sind als tatsächlich für die laut Flächennutzungsplanung ausgelegten Flächen notwendig, muss ein kalkulatorischer Ausgleich stattfinden. Von besonderer Bedeutung ist dies bei den Kläranlagen.

Deshalb wurden die Kapazitäten bzw. Kapazitätsanteile der einzelnen Kläranlagen geprüft und mit den in der Flächenseite der Globalberechnung ermittelten Flächen verglichen.

Laut Auskunft der Verwaltung hat die Kläranlage des AZV "Härtsfeld" eine Gesamtkapazität von 19.450 Einwohnerwerten (EW). Davon stehen der Gemeinde Dischingen **5.457 EW** zur Verfügung. Die Verteilung dieser Kapazität sieht wie folgt aus:

1.) Derzeit verbrauchte EW:

- angeschlossene Einwohner	3.878 E
- angeschlossenes Gewerbe ca.	2.500 EW
- Fäkalschlammanlieferung (dezentrale Entsorgung) = 0,59 %	32 EW

2.) Kapazität für geplante Flächen:

- geplante Wohnbaugebiete (ca. 11,7 ha á 50 EW/ha)	585 EW
- geplante Gewerbegebiete (ca. 6,9 ha á 100 EW/ha)	690 EW

Summe

7.685 E/EW

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass der Kapazitätsanteil der Gemeinde Dischingen rein rechnerisch bereits durch die derzeitige Einleitung überschritten wird. Theoretisch könnte in der Globalberechnung also eine Erweiterung des Kapazitätsanteils berücksichtigt werden. Da diese derzeit aber nicht geplant ist, wird auf entsprechende Zukunftsinvestitionen verzichtet.

Laut Auskunft der Verwaltung hat die Kläranlage "Demmingen" eine Gesamtkapazität von 1.270 Einwohnerwerten (EW). Die Verteilung dieser Kapazität sieht wie folgt aus:

1.) <u>Derzeit verbrauchte EW:</u>	
- angeschlossene Einwohner	437 E
2.) <u>Kapazität für geplante Flächen:</u>	
- geplante Wohnbaugebiete (ca. 2,2 ha á 50 EW/ha)	110 EW
3.) <u>Reservekapazität für fiktive Flächen zur Auslastung der Kläranlagenkapazität:</u>	
- fiktive Wohnbaugebiete (ca. 14,46 ha á 50 EW/ha)	723 EW
Summe	1.270 E/EW

Durch diese Aufstellung ist nachgewiesen, dass die in der Globalberechnung berücksichtigten Kosten und Flächen deckungsgleich sind.

II. KALKULATION DER BEITRAGSOBERGRENZEN

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN BEITRAGSOBERGRENZEN

Beitragsmaßstab	(1.) Kanalbeitrag in €	(2.) Klärbeitrag in €	(3.) Wasserversorg.- beitrag (ohne Mwst.) in €
pro m ² Nutzungsfläche	1,69	0,76	2,45
<u>nachrichtlich:</u> <i>bisheriger Beitragssatz</i>	<i>1,69</i>	<i>0,92</i>	<i>1,53</i>
pro m ² zulässige Geschossfläche	2,45	1,09	3,57
pro m ² Grundstücks- und Geschossfläche	1,09	0,48	1,57

Bei den hier dargestellten Ergebnissen der Globalberechnung handelt es sich um die höchstmöglichen Beitragssätze der jeweiligen öffentlichen Einrichtung (Beitragsobergrenzen).

KANALBEREICH

Ermittlung der umlagefähigen Kosten für die Berechnung des Kanalbeitrags

	MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Gesamt in €
1.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019</u> Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Dischingen laut Anlage 1.a	6.752.012	385.230	498.094	7.635.336
2.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019</u> Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Dischingen laut Anlage 1.a	-2.297.625	-70.116	-166.011	-2.533.752
3.) <u>Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Dischingen</u> laut Anlage 1.b	606.124	1.741.261	1.241.276	3.588.661
Nettoaufwand	5.060.511	2.056.375	1.573.359	8.690.245
4.) <u>Abzug des Straßenentwässerungsanteils</u> Prozentualer Abzug von aus Nettoaufwand ohne Grundst.anschlusskosten	-25% -1.265.128		-50% -786.680	-2.051.808
beitragsfähiger Aufwand				6.638.437
5.) <u>Abzug des Öffentlichen Interesses</u> aus beitragsfähigem Aufwand		-5%		-332.000
6.) <u>Abzug des Gebührenfinanzierungsanteils</u> aus beitragsfähigem Aufwand		-5%		-332.000
umlagefähiger Aufwand				5.974.437

KANALBEREICH

Berechnung des Kanalbeitrags für die Gesamtgemeinde (Beitragsobergrenzen)

Die Flächenangaben sind der Anlage 4. in Teil III der Globalberechnung entnommen

$$\frac{\text{umlagefähiger Aufwand}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Nutzungsfläche

$$\frac{5.974.437 \text{ €}}{3.520.090 \text{ m}^2} = 1,69 \text{ € /m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² zulässige Geschossfläche

$$\frac{5.974.437 \text{ €}}{2.433.630 \text{ m}^2} = 2,45 \text{ € /m}^2 \text{ zul. Geschossfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Grundstücks- und zul. Geschossfläche

$$\frac{5.974.437 \text{ €}}{5.475.370 \text{ m}^2} = 1,09 \text{ € /m}^2 \text{ Grundstücks- und zul. Geschossfläche}$$

KLÄRBEREICH

Ermittlung der umlagefähigen Kosten für die Berechnung des Klärbeitrags

	Klär- anlagen	MW- Bereich	Gesamt
	in €	in €	in €
1.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019</u> Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Dischingen laut Anlage 2.a	485.769	2.075.570	2.561.339
2.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019</u> Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Dischingen laut Anlage 2.a	-429.880	-2.083.423	-2.513.303
3.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019</u> Anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Dischingen am AZV "Härtsfeld" laut Anlage 2.b	3.467.325	3.895.742	7.363.067
4.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019</u> Anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Dischingen am AZV "Härtsfeld" laut Anlage 2.b	-1.557.259	-2.578.649	-4.135.908
5.) <u>Geplante Investitionen und Zuweisungen</u> für Maßnahmen der Gemeinde Dischingen laut Anlage 2.c	0	331.816	331.816
6.) <u>Anteile der Gemeinde Dischingen an den</u> <u>geplanten Investitionen und Zuweisungen der</u> AZV "Härtsfeld" laut Anlage 2.d aus den Nettoherstellungskosten der KA "Dattenhausen" des AZV "Härtsfeld" in Höhe von 1.910.066 €	0 -0,59% -11.269	37.145	37.145 -11.269
Nettoaufwand	1.954.686	1.678.201	3.632.887
6.) <u>Abzug des Straßenentwässerungsanteils</u> Prozentualer Abzug von aus dem Nettoaufwand	-5% -97.734	-25% -419.550	-517.284
beitragsfähiger Aufwand			3.115.603
7.) <u>Abzug des Öffentlichen Interesses</u> aus dem beitragsfähigem Aufwand	-5%		-155.800
8.) <u>Abzug des Gebührenfinanzierungsanteils</u> aus dem beitragsfähigem Aufwand	-5%		-155.800
umlagefähiger Aufwand			2.804.003

KLÄRBEREICH

Berechnung des Klärbeitrags für die Gesamtgemeinde (Beitragsobergrenzen)

Die Flächenangaben sind der Anlage 4. in Teil III der Globalberechnung entnommen

$$\frac{\text{umlagefähiger Aufwand}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Nutzungsfläche

$$\frac{2.804.003 \text{ €}}{3.687.430 \text{ m}^2} = 0,76 \text{ € /m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² zulässige Geschossfläche

$$\frac{2.804.003 \text{ €}}{2.549.321 \text{ m}^2} = 1,09 \text{ € /m}^2 \text{ zul. Geschossfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Grundstücks- und zul. Geschossfläche

$$\frac{2.804.003 \text{ €}}{5.735.661 \text{ m}^2} = 0,48 \text{ € /m}^2 \text{ Grundstücks- und zul. Geschossfläche}$$

WASSERVERSORGUNG

Berechnung des Wasserversorgungsbeitrags für die Gesamtgemeinde (Beitragsobergrenzen)

Die Flächenangaben sind der Anlage 4. in Teil III der Globalberechnung entnommen

$$\frac{\text{umlagefähiger Aufwand}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Nutzungsfläche

$$\frac{8.770.416 \text{ €}}{3.567.740 \text{ m}^2} = 2,45 \text{ € /m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² zulässige Geschossfläche

$$\frac{8.770.416 \text{ €}}{2.456.120 \text{ m}^2} = 3,57 \text{ € /m}^2 \text{ zul. Geschossfläche}$$

Beitragsobergrenze pro m² Grundstücks- und zul. Geschossfläche

$$\frac{8.770.416 \text{ €}}{5.553.540 \text{ m}^2} = 1,57 \text{ € /m}^2 \text{ Grundstücks- und zul. Geschossfläche}$$

III. ANLAGEN ZUR GLOBALBERECHNUNG

KANALBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2019 Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Dischingen

<u>Zusammenstellung</u>	Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2019 in €	
<u>Feststellung der %-ualen Verhältnisse nach AHK:</u>		
- MW-Bereich	85%	8.295.940,02
- SW-Bereich	9%	849.429,64
- RW-Bereich	6%	563.582,13
= Kanalbereich gesamt	100%	9.708.951,79
Mischwasserbereich (MW):		
- MW-Kanalisation inkl. GA-Kosten		8.295.940,02
abzügl. nicht beitragsfähige enthält. Sanierungsaufwendungen		<u>-812.909,95</u>
		7.483.030,07
- MW-Anlagen im Bau		223.469,51
abzügl. nicht beitragsfähige enthält. Sanierungsaufwendungen		<u>-223.469,51</u>
		0,00
		7.483.030,07
abzügl. enthaltene Grundstücksanschlusskosten in Höhe von ca. 10%		<u>-748.303,01</u>
- Kanal allgemein im % Verhältnis zu den AHK		17.285,40
		6.752.012,46
Schmutzwasserbereich (SW):		
- SW-Kanalisation inkl. GA-Kosten		849.429,64
abzügl. nicht beitragsfähige enthält. Sanierungsaufwendungen		<u>-431.169,01</u>
		418.260,63
- SW-Anlagen in Bau		7.738,60
		425.999,23
abzügl. enthaltene Grundstücksanschlusskosten in Höhe von ca. 10%		<u>-42.599,92</u>
- Kanal allgemein im % Verhältnis zu den AHK		1.830,22
		385.229,53
Regenwasserbereich (RW):		
- RW-Kanalisation inkl. GA-Kosten		563.582,13
abzügl. nicht beitragsfähige enthält. Sanierungsaufwendungen		<u>-27.724,22</u>
		535.857,91
- RW-Anlagen in Bau		16.224,30
		552.082,21
abzügl. enthaltene Grundstücksanschlusskosten in Höhe von ca. 10%		<u>-55.208,22</u>
- Kanal allgemein im % Verhältnis zu den AHK		1.220,15
		498.094,14
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten		7.635.336,13

KANALBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2019 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Dischingen

<u>Zusammenstellung</u>	<u>Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum 31.12.2019 in €</u>
nicht zuordenbare Landeszuweisungen im Kanalbereich gesamt:	
- Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	-2.766.846,60
abzügl. enthaltene Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen	<u>233.095,00</u>
= Einnahmen gesamt	-2.533.751,60
Da die Gemeindeverwaltung diese Einnahmen nicht getrennt nach den entsprechenden Kanalarten führt, werden sie hier im %-ualen Verhältnis der AHK aufgeteilt:	
Mischwasserbereich (MW):	
- anteilige MW-Zuschüsse	-2.351.819,61
abzügl. enthaltene Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen	<u>54.195,00</u>
	-2.297.624,61
Schmutzwasserbereich (SW):	
- anteilige SW-Zuschüsse	-249.016,19
abzügl. enthaltene Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen	<u>178.900,00</u>
	-70.116,19
Regenwasserbereich (RW):	
- anteilige RW-Zuschüsse	-166.010,80
	-166.010,80
Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	-2.533.751,60

KANALBEREICH

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Dischingen

Maßnahmen	Flächen- nummer	Flächen- größe in ha	geschätzte Baukosten		
			Stand 2020 (ohne Grdst.- anschlüsse) in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
<u>KÜNFTIGE BAUGEBIETSERSCHLIEßUNGEN:</u>					
<u>Karte 1/1: OT Dischingen</u>					
- Erschließung B-Plan "Eisbühl-Zwinkelpfad"	12	0,348	30.000 (*) 20.000 (*)	2021 2021	31.000 SW 21.000 RW
- Erschließung B-Plan "Aschenfeld"	43+44	0,464	57.000 (*)	2029	72.000 MW
- Erschließung B-Plan GE-Gebiet (D4) "In den Wannern II"	59+60	3,080	213.000 (*) 142.000 (*)	2022 2022	226.000 SW 151.000 RW
- Erschließung Baugebiet (D1A+D1B) "Spitziger Berg"	69	3,203	275.000 (*) 183.000 (*)	2024 2024	308.000 SW 205.000 RW
- Erschließung Baugebiet (D3) "Rosenbach"	94	0,454	39.000 (*) 26.000 (*)	2028 2028	48.000 SW 32.000 RW
- Erschließung Baugebiet (D2) "Großer Krautgarten"	95	1,330	114.000 (*) 76.000 (*)	2028 2028	141.000 SW 94.000 RW
- Erschließung Gewerbegebiet (D4) "In den Wannern III"	107	3,684	254.000 (*) 169.000 (*)	2029 2029	323.000 SW 215.000 RW
- Innere Erschließung "An der Halde/Mühlbergstraße"	189	0,379	110.000 (**) 73.000 (**)	2021 2021	113.000 SW 75.000 RW
Summe Karte 1/1		12,942			2.055.000

KANALBEREICH

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Dischingen

Maßnahmen	Flächen- nummer	Flächen- größe in ha	geschätzte Baukosten		
			Stand 2020 (ohne Grdst.- anschlüsse) in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
<u>KÜNFTIGE BAUGEBIETSERSCHLIEßUNGEN:</u>					
<u>Karte 1/2: OT Ballmertshofen</u>					
- Erschließung Gewerbegebiet (B3) "Am Bergweg"	214	0,175	ohne Kosten ohne Kosten	2020 2020	0 SW 0 RW
- Erschließung Baugebiet (B1A) "Hinterer Herlsbühl I"	218	0,285	25.000 (*) 16.000 (*)	2023 2023	27.000 SW 17.000 RW
- Erschließung Baugebiet (B1B) "Hinterer Herlsbühl II"	219	0,711	61.000 (*) 41.000 (*)	2028 2028	76.000 SW 51.000 RW
Summe Karte 1/2		1,171			171.000
<u>Karte 1/5: OT Frickingen, Katzenstein</u>					
- Erschließung B-Plan (F2) "Kappelesäcker"	515+516	0,393	34.000 (*) 22.000 (*)	2024 2024	38.000 SW 25.000 RW
- Erschließung Baugebiet (K6) "Unterer Weiler"	530	1,043	ohne Kosten ohne Kosten	2021 2021	0 SW 0 RW
Summe Karte 1/5		1,436			63.000
<u>Karte 1/6: OT Dunstelkingen, Hofen</u>					
- Erschließung B-Plan "Hinter dem Schloßgarten"	621+622	0,768	94.000 (*)	2021	97.000 MW
- Erschließung Baugebiet (DU1) "Katzensteiner Weg"	662	1,073	131.000 (*)	2028	162.000 MW
Summe Karte 1/6		1,841			259.000

KANALBEREICH

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Dischingen

Maßnahmen	Flächen- nummer	Flächen- größe in ha	geschätzte Baukosten		
			Stand 2020 (ohne Grdst.- anschlüsse) in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
<u>KÜNFTIGE BAUGEBIETSERSCHLIEßUNGEN:</u>					
<u>Karte 1/7: OT Eglingen, Osterhofen</u>					
- Erschließung B-Plan (E2) "Brühl"	702-704	1,042	90.000 (*) 59.000 (*)	2022 2022	95.000 SW 63.000 RW
abzügl. Anlagen im Bau					-6.000 SW
abzügl. Anlagen im Bau					-893 RW
- Erschließung Baugebiet (E1) "Brühl"	745	0,262	23.000 (*) 15.000 (*)	2028 2028	29.000 SW 19.000 RW
Summe Karte 1/7		1,304			199.107
<u>Karte 1/8: OT Demmingen, Wagenhofen</u>					
- Erschließung B-Plan (DE1) "Hülenfeld II"	812-814	0,540	46.000 (*) 31.000 (*)	2020 2020	46.000 SW 31.000 RW
	815-817	0,524	45.000 (*) 30.000 (*)	2028 2028	56.000 SW 37.000 RW
abzügl. Anlagen im Bau					-1.739 SW
abzügl. Anlagen im Bau					-1.831 RW
- Erschließung Baugebiet "Pfarrgarten"	879-882	1,178	150.986 (**) 163.874 (**)	2029 2029	192.000 SW 208.000 RW
Summe Karte 1/8		2,242			566.430
Zwischensumme Baugebieterschließungen		20,936			3.313.537
		davon:	Mischwasser (MW)		331.000
			Schmutzwasser (SW)		1.741.261
			Regenwasser (RW)		1.241.276
					3.313.537

KANALBEREICH

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Dischingen

Maßnahmen	Flächen- größe in ha	geschätzte Baukosten		
		Stand 2020 in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
<u>SONSTIGE MAßNAHMEN (laut Aufstellung der Verwaltung):</u>				
- MW-Aufdimensionierung "Am Baumwolf" abzügl. alte Leitung (Baujahr 1955 122 m; DN 200)		100.000 (**)	2022	106.000 MW -6.381 MW
- MW-Aufdimensionierung "Friedhofstraße" abzügl. alte Leitung (Baujahr 1955; 180 m; DN 300)		147.541 (**)	2029	187.000 MW -11.495 MW
Zwischensumme Sonstige Maßnahmen				275.124
davon:			Mischwasser (MW)	275.124
			Schmutzwasser (SW)	0
			Regenwasser (RW)	0
				275.124
<u>GESAMTZUSAMMENSTELLUNG:</u>				
Zwischensumme Baugebieterschließungen				3.313.537
Zwischensumme Sonstige Maßnahmen				275.124
Gesamtsumme		20,936		3.588.661
davon:			Mischwasser (MW)	606.124
			Schmutzwasser (SW)	1.741.261
			Regenwasser (RW)	1.241.276
				3.588.661

(*) = durchschnittlicher Preis für 1 ha innere Erschließung:

Wohngebiet:	122.000 €/ha Mischwasser
	86.000 €/ha Schmutzwasser
	57.000 €/ha Regenwasser
Gewerbegebiet:	69.000 €/ha Schmutzwasser
	46.000 €/ha Regenwasser

(**) = vorliegende Kostenschätzung

KLÄRBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2019 Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Dischingen

<u>Zusammenstellung</u>	Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2019 in €	
 Kläranlage (KA): 		
- Kläranlage "Demmingen"		485.769,34
	18,97%	485.769,34
 Mischwasserbereich (MW): 		
- MW-Anlagen	2.055.670,43	
abzügl. nicht beitragsfähige enthält. Sanierungsaufwendungen	<u>-17.484,90</u>	2.038.185,53
- Anlagen im Bau RÜB Fricken		37.384,01
	81,03%	2.075.569,54
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	100,00%	2.561.338,88

KLÄRBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2019 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Dischingen

<u>Zusammenstellung</u>	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum 31.12.2019 in €
nicht zuordenbare Landeszuweisungen im Klärbereich gesamt:	
- Zuweisungen und Zuschüsse vom Land gesamt	-2.513.303,00
abzügl. direkt zuordenbar	247.200,00
	-2.266.103,00
Da die Gemeindeverwaltung diese Einnahmen nicht getrennt nach den Kläranlage und Mischwasserbereich führt, werden sie hier im %-ualen Verhältnis der AHK aufgeteilt:	
Kläranlage (KA):	
- Landeszuschüsse Anteil KA "Demmingen"	-429.879,74
18,97%	-429.879,74
Mischwasserbereich (MW):	
- Landeszuschüsse Anteil MW-Anlagen	-1.836.223,26
- Landeszuschüsse für MW-Regenbecken (direkt zuordenbar)	-247.200,00
	-2.083.423,26
Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	100,00% -2.513.303,00

KLÄRBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2019 Anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Dischingen am AZV "Härtsfeld"

<u>Zusammenstellung</u>	AHK des Verbandes zum 31.12.2019 in €	Anteil Dischingen 28,42%	anteilige Herstellkosten zum 31.12.2019 in €
Kläranlage (KA):			
- Verbandskläranlage "Dattenhausen"	12.200.298,74		3.467.324,90
			3.467.324,90
Mischwasserbereich (MW):			
- MW Verbandsammler und RÜB	13.687.793,48		
- Anlagen im Bau	19.954,46		
	<u>13.707.747,94</u>		3.895.741,96
			3.895.741,96
Summe anteilige Herstellungskosten			7.363.066,86

KLÄRBEREICH

Anlagenachweis Stand 31.12.2019 Anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Dischingen am AZV "Härtsfeld"

<u>Zusammenstellung</u>	Zuweisungen des Verbandes zum 31.12.2019 in €	Anteil Dischingen 28,42%	anteilige Zuweisungen zum 31.12.2019 in €
Kläranlage (KA):			
- Verbandskläranlage "Dattenhausen"	-5.479.448,09		-1.557.259,15
Mischwasserbereich (MW):			
- MW Verbandsammler und RÜB	-9.073.359,74		-2.578.648,84
Summe anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter			-4.135.907,99

KLÄRBEREICH

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Dischingen

Maßnahmen	geschätzte Baukosten		
	Stand 2020 in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
Kläranlage (KA):	keine Maßnahmen geplant		0
Mischwasserbereich (MW):			
- RÜB Frickingen/Katzenstein	1.483.000 (**)	2020	1.483.000
abzügl. Anlagen im Bau			-37.384
abzügl. voraussichtlicher Zuschüsse			-1.113.800
			331.816
Gesamtsumme			331.816

(**) = vorliegende Kostenschätzung

KLÄRBEREICH

Anteile der Gemeinde Dischingen an den geplanten Investitionen und Zuweisungen des AZV "Härtsfeld"

Maßnahmen	geschätzte Baukosten		
	Stand 2020 in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
Kläranlage (KA):	keine Maßnahmen geplant		0
Mischwasserbereich (MW):			
- Anbindung Frickingen/Katzenstein an KA AZV in Dattenhausen abzügl. voraussichtlicher Zuschüsse	308.000 (**)	2020	363.000 <u>-232.300</u> 130.700
davon Anteil der Gemeinde Dischingen =	28,42%		37.145
Gesamtsumme			37.145

(**) = vorliegende Kostenschätzung

WASSERVERSORGUNG

Anlagenachweis Stand 31.12.2019 Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Dischingen

<u>Zusammenstellung</u>	<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2019 in €</u>	
- Konzession, Schutzrechte etc.		24.895,57
- Grundstücke ohne Bauten		76.591,50
- Betriebseinrichtungen des Bezuges		101.089,05
- Betriebseinrichtungen der Gewinnung		129.562,26
- Speicheranlagen		1.202.662,68
- Leitungsnetz inkl. Hausanschlüsse	6.360.097,86	
abzügl. enthaltene Sanierungsaufwendungen (nicht beitragsfähig)	<u>-1.082.156,97</u>	
	5.277.940,89	
abzügl. enthaltene Grundstücksanschlusskosten in Höhe von ca. 10% des Leitungsnetzes	<u>-527.794,09</u>	4.750.146,80
- Messeinrichtungen		32.939,15
- Betriebs- und Geschäftsausstattung		52.384,95
- Anlagen im Bau	281.099,88	
abzügl. enthaltene Sanierungsaufwendungen (nicht beitragsfähig)	<u>-281.099,88</u>	0,00
- Beteiligung Landeswasserversorgung		12.360,23
- Sonderposten		10.000,00
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten		6.392.632,19

WASSERVERSORGUNG**Anlagenachweis Stand 31.12.2019
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter
der Gemeinde Dischingen**

Zusammenstellung	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum 31.12.2019 in €
- Landeszuweisungen abzügl. enthaltene Sanierungsaufwendungen (nicht beitragsfähig)	-1.308.999,86 258.805,83
Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	-1.050.194,03

WASSERVERSORGUNG

Anlagenachweis Stand 31.12.2018 und Zugänge laut Sachbuch 2019

Anteilige Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gemeinde Dischingen am ZV " Wasserversorgung Egaugruppe"

<u>Zusammenstellung</u>		Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2019 in €
- Immaterielle Vermögensgegenstände		695,36
- Grundstücke		10.397,17
- Betriebseinrichtung der Gewinnung		90.785,48
- Betriebseinrichtung des Bezuges		345.939,85
- Speicheranlagen	1.704.753,10	
zuzügl. Zugänge lt. Sachbuch 2019	58.093,81	
abzügl. nicht beitragsfähige enthält. Sanierungsaufwendungen	<u>-1.473,75</u>	1.761.373,16
- Leitungsnetze und Hausanschlüsse	1.290.773,41	
abzügl. enthaltene Grundstücksanschlusskosten in Höhe von ca. 10% des Leitungsnetzes	<u>-129.077,34</u>	1.161.696,07
- Messeinrichtungen	11.068,36	
abzügl. nicht beitragsfähige enthält. Sanierungsaufwendungen	<u>-1.861,31</u>	9.207,05
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	43.629,62	
zuzügl. Zugänge lt. Sachbuch 2019	<u>2.187,85</u>	45.817,47
- Anlagen im Bau	177.253,23	
abzügl. nicht beitragsfähige enthält. Sanierungsaufwendungen	<u>-87.032,45</u>	90.220,78
		<u>3.516.132,39</u>
davon Anteil der Gemeinde Dischingen	85,06%	2.990.822,21
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten		2.990.822,21

WASSERVERSORGUNG

Anlagenachweis Stand 31.12.2018 und Zugänge laut Sachbuch 2019 Anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Gemeinde Dischingen am ZV " Wasserversorgung Egaugruppe"

<u>Zusammenstellung</u>		Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum 31.12.2019 in €
- Landeszuweisungen		-98.416,00
davon Anteil der Gemeinde Dischingen	85,06%	-83.712,65
Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter		-83.712,65

WASSERVERSORGUNG

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Dischingen

Maßnahmen	Flächen- nummer	Flächen- größe in ha	geschätzte Baukosten		
			Stand 2020 (ohne Grdst.- anschlüsse) in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
<u>KÜNFTIGE BAUGEBIETSERSCHLIEßUNGEN:</u>					
<u>Karte 1/1: OT Dischingen</u>					
- Erschließung B-Plan "Eisbühl-Zwinkweg"	12	0,348	18.000 (*)	2021	19.000
- Erschließung B-Plan "Aschenfeld"	43+44	0,464	25.000 (*)	2029	32.000
- Erschließung B-Plan GE-Gebiet (D4) "In den Wannern II"	59+60	3,080	129.000 (*)	2022	137.000
- Erschließung Baugebiet (D1A+D1B) "Spitziger Berg"	69	3,203	170.000 (*)	2024	190.000
- Erschließung Baugebiet (D3) "Rosenbach"	94	0,454	24.000 (*)	2028	30.000
- Erschließung Baugebiet (D2) "Großer Krautgarten"	95	1,330	70.000 (*)	2028	87.000
- Erschließung Gewerbegebiet (D4) "In den Wannern III"	107	3,684	155.000 (*)	2029	197.000
- Innere Erschließung "An der Halde/Mühlbergstraße"	189	0,379	36.500 (**)	2021	38.000
Summe Karte 1/1		12,942			730.000
<u>Karte 1/2: OT Ballmertshofen</u>					
- Erschließung Gewerbegebiet (B3) "Am Bergweg"	214	0,175	ohne Kosten	2020	0
- Erschließung Baugebiet (B1A) "Hinterer Herlsbühl I"	218	0,285	15.000 (*)	2023	16.000
- Erschließung Baugebiet (B1B) "Hinterer Herlsbühl II"	219	0,711	38.000 (*)	2028	47.000
Summe Karte 1/2		1,171			63.000

WASSERVERSORGUNG

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Dischingen

Maßnahmen	Flächen- nummer	Flächen- größe in ha	geschätzte Baukosten		
			Stand 2020 (ohne Grdst.- anschlüsse) in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
<u>KÜNFTIGE BAUGEBIETSERSCHLIEßUNGEN:</u>					
<u>Karte 1/5: OT Frickingen, Katzenstein</u>					
- Erschließung B-Plan (F2) "Kappelesäcker"	515+516	0,393	21.000 (*)	2024	24.000
- Erschließung Baugebiet (K6) "Unterer Weiler"	530	1,043	ohne Kosten	2021	0
Summe Karte 1/5		1,436			24.000
<u>Karte 1/6: OT Dunstelkingen, Hofen</u>					
- Erschließung B-Plan "Hinter dem Schloßgarten"	621+622	0,768	41.000 (*)	2021	42.000
- Erschließung Baugebiet (DU1) "Katzensteiner Weg"	662	1,073	57.000 (*)	2028	71.000
Summe Karte 1/6		1,841			113.000
<u>Karte 1/7: OT Eglingen, Osterhofen</u>					
- Erschließung B-Plan (E2) "Brühl"	702-704	1,042	55.000 (*)	2022	58.000
- Erschließung Baugebiet (E1) "Brühl"	745	0,262	14.000 (*)	2028	17.000
Summe Karte 1/7		1,304			75.000
<u>Karte 1/8: OT Demmingen, Wagenhofen</u>					
- Erschließung B-Plan (DE1) "Hülenfeld II"	812-814 815-8017	0,540 0,524	29.000 (*) 28.000 (*)	2020 2028	29.000 35.000
- Erschließung Baugebiet "Pfarrgarten"	879-882	1,178	91.580 (**)	2029	116.000
Summe Karte 1/8		2,242			180.000
Zwischensumme Baugebieterschließungen		20,936			1.185.000

WASSERVERSORGUNG

Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Gemeinde Dischingen

Maßnahmen	Flächen- größe in ha	geschätzte Baukosten		
		Stand 2020 in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
<u>SONSTIGE MAßNAHMEN (laut Aufstellung der Verwaltung):</u>		keine Maßnahmen geplant		0
Zwischensumme Sonstige Maßnahmen				0
<u>GESAMTZUSAMMENSTELLUNG:</u>				
Zwischensumme Baugebieterschließungen				1.185.000
Zwischensumme Sonstige Maßnahmen				0
Gesamtsumme		20,936	1.185.000	

(*) = durchschnittlicher Preis für 1 ha innere Erschließung:

Wohngebiet: 53.000 €/ha

Gewerbegebiet 42.000 €/ha

(**) = vorliegende Kostenschätzung

WASSERVERSORGUNG

Anteile der Gemeinde Dischingen an den geplanten Investitionen und Zuweisungen des ZV " Wasserversorgung Egaugruppe"

Maßnahmen	geschätzte Baukosten		
	Stand 2020 in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
SONSTIGE MAßNAHMEN (laut Aufstellung des Verbandes):			
- Neubau Hochbehälter Frickingen	35.000 (**)	2020	35.000
	1.000.000 (**)	2021	1.030.000
abzügl. voraussichtlicher Zuschüsse			-700.000
			365.000
davon Anteil der Gemeinde Dischingen	85,06%		310.469
Gesamtsumme			310.469

(**) = vorliegende Kostenschätzung

ZUSAMMENSTELLUNG DER BEITRAGSPFLICHTIGEN FLÄCHEN DER GEMEINDE DISCHINGEN

1. KANALBEREICH	Grundstücks- fläche in m ²	Nutzungs- fläche in m ²	zulässige Geschoss- fläche in m ²	Grundstücks- u. zul. Geschoss- fläche in m ²
Karte 1: Dischingen				
Bestand	2.832.380	3.251.790	2.199.720	5.032.100
Geplant	209.360	268.300	233.910	443.270
Summen	3.041.740	3.520.090	2.433.630	5.475.370

2. KLÄRBEREICH	Grundstücks- fläche in m ²	Nutzungs- fläche in m ²	zulässige Geschoss- fläche in m ²	Grundstücks- u. zul. Geschoss- fläche in m ²
Karte 1: Dischingen				
Bestand	2.832.380	3.251.790	2.199.720	5.032.100
Geplant	209.360	268.300	233.910	443.270
	3.041.740	3.520.090	2.433.630	5.475.370
zuzügl. fiktive Reservefläche zur Auslastung der Kläranlagenkapazität der Kläranlage "Demmingen" vgl. Seite 22	144.600	167.340	115.691	260.291
Summen	3.186.340	3.687.430	2.549.321	5.735.661

3. WASSERVERSORGUNG	Grundstücks- fläche in m ²	Nutzungs- fläche in m ²	zulässige Geschoss- fläche in m ²	Grundstücks- u. zul. Geschoss- fläche in m ²
Karte 1: Dischingen				
Bestand	2.888.060	3.299.440	2.222.210	5.110.270
Geplant	209.360	268.300	233.910	443.270
Summen	3.097.420	3.567.740	2.456.120	5.553.540

IV. BESCHLUSSANTRAG ZUR GLOBALBERECHNUNG

BESCHLUSSANTRAG

- I. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeitrag für die Gesamtgemeinde festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.

- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom Juli 2020 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
 1. Die Globalberechnung für den Wasserversorgungs-, Kanal- und Klärbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2030 ausgerichtet.
 2. Die Gemeinde Dischingen wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Abwasser- und Wasserversorgungsbereich die Nutzungsfläche (Grundstückfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
 3. Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf den Seiten 21 und 22 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen. Für die Gemeinde Dischingen stehen zusammen 6.727 EW zur Verfügung.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.
5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
 - a) In der Globalberechnung werden die Zuleitungs- und Verbindungssammler sowie die Regenbecken dem Klärbereich zugeordnet.
 - b) Die künftigen Investitionskosten (einschl. dem voraussichtlichen Herstellungsjahr) werden wie dargestellt beschlossen.
 - c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3,0 %/Jahr zugrunde gelegt.
 - d) Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50 % als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlagen wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.

- e) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung nicht in den Beitrag einbezogen, da dessen Kosten über Kostenerstattung erhoben werden. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelungen Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung sein.
- 6.** Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
- a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
- b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.
- c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
- d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern dieses im Einzelfall überschritten ist, wird das überhöhte Maß einbezogen.
- e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
- f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5 % für Wohn- und Mischgebiete und mit 20,0 % für Gewerbegebiete angenommen.
- g) Der Globalberechnung liegt der Flächennutzungsplan vom April 2019 zugrunde.
- 7.** Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.
- 8.** Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

- öffentlichen Abwasserkanal **1,69 € /m² Nutzungsfläche**
- mechanischen und biologischen
Teil der Kläranlagen **0,76 € /m² Nutzungsfläche**
- Wasserversorgungsbeitrag **2,45 € /m² Nutzungsfläche**

III. Der Abwasserbeitrag der Gemeinde Dischingen wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge:

- öffentlichen Abwasserkanal **1,65 € /m² Nutzungsfläche**
- mechanischen und biologischen
Teil der Kläranlagen **0,75 € /m² Nutzungsfläche**
- weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

IV. Der Wasserversorgungsbeitrag der Gemeinde Dischingen wird in der Wasserversorgungssatzung auf

2,40 € /m² Nutzungsfläche

festgesetzt.